

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung v. 04.08.97 (GVBL S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

## S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hausen der Gemeinde Aindling am westlichen Ortsrand entlang der Weichenberger-Straße.  
Fassung v. 10.03.98 geänd. 17.06.98

### § 1

Die westlich von Hausen, entlang der Weichenberger-Straße gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 703 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches ( § 1 ) richtet sich nach § 34 BauGB.

Festsetzungen:

1. Dächer: Satteldach bis 45 Grad Neigung.
2. Höhen: Die Keller-Rohdecke darf höchstens 0,50 Meter über der vorhandenen Straße errichtet werden.
3. Eine Geländeaufschüttung an der nördlichen Grundstücksgrenze ist nicht zulässig.

### § 3

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Seite - 2 -

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubsträucher zu bevorzugen:

Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher: Hartriegel (Cornus mas) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa canina) Woll. Schneeball (Viburnum lantana) Heckenkirsche (Linocera Xylosteum) Holunder (Sambucus nigra) Liguster (Ligustrum vulgare) Schlehe (Prunus spinosa) Weißdorn (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

Aindling, den 27. Juli 1998

Gemeinde Aindling

*Leitscher*  
Leitscher 1. Bürgermeister



Ortsrandsatzung westl. von Hausen  
entlang der Weichenberger-Straße

Fassung v. 10.03.1998

geändert am 17.06.1998

Zeichenerklärung:

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze
-  priv. Grünfläche
-  bebaubare Fläche

Aindling, den **28. JULI 1998**  
*Jentsch*  
Lentscher, 1. Bürgermeister

